

entscheiden, da die ursprünglichen Dignitäten des Archipresbyters und Archidiacons nicht nur längst jede Jurisdiction verloren haben, sondern in vielen Stiften selbst den Benennungen nach nicht mehr vorzukommen. Die jetzt gewöhnlichsten Dignitäten sind die des Propstes und des Dechanten, von denen die des Propstes in Deutschland gewöhnlich die erste Stelle einnimmt. Gegenwärtig gehören die Dignitäten regelmäßig zum Capitel, was früher an sich nicht der Fall war. Die erste Dignität hat in Verhinderungsfällen den Bischof bei seinen gottesdienstlichen Functionen an den höchsten Festtagen zu vertreten, bei dessen Pontificalfunctionen als Assistent zu fungiren, denselben in Krankheitsfällen die heiligen Sterbesacramente zu spenden und für ihn die Exequien zu halten. Ist die erste Dignität verhindert, so tritt die zweite hierin an deren Stelle. Bei der Sebisvacanz hat die erste Dignität, weil sie das Capitel vertritt, die Präcedenz vor dem Capitularvicar. — Ob und welche Personate im Capitel sind, läßt sich nur in den einzelnen Fällen erkennen. Dagegen sollen in allen Domcapiteln zwei Officien, nämlich das des *Canonicus theologus* (dieses auch in den Collegiatstiften der bedeutenderen Städte) und des *Canonicus poenitentiaris*, bestehen (Conc. Trid. Sess. V de Ref. c. 1; Sess. XXIV de Ref. c. 8) und mit bestimmten Canonikalpräbenden verbunden sein. Mit Ausnahme von Italien, wo diese beiden Officien durch Concurrs vergeben werden, steht die Auswahl der Person dem Bischofe (respectiv in den päpstlichen Monaten dem Papste) zu. Aufgabe des *Canonicus theologus* ist die Erklärung der heiligen Schrift (Conc. Trid. l. c.) oder auch der Glaubens- und Sittenlehre, und zwar nicht bloß für den Clerus, sondern auch für die Gläubigen. An den Tagen, wo er seine Vorträge hält, gilt er für anwesend im Chor und gewinnt die Distributionen, auch wenn er abwesend ist. Bei längerer Verhinderung muß er sich durch einen Substituten vertreten lassen. Der *Canonicus poenitentiaris* erhält durch seine Ernennung die Vollmacht zum Beichtthören für die ganze Diocese, jedoch nicht für die päpstlichen und bischöflichen Reservatfälle; gewöhnlich erhält er auch für diese besondere Facultäten, die er aber nicht subdelegiren kann. Er soll womöglich 40 Jahre alt sein, und bei gleicher Qualification soll ein Doctor der Theologie oder des canonischen Rechts den Vorzug haben. Während er zum Beichtthören im Beichtstuhl der Cathedralen ist, gilt er als anwesend im Chor und erwirbt die Distributionen. In manchen Capiteln finden sich außerdem die Officien des *Primicerius* oder *Praecontor*, des *Scholaster* und des *Theosaurarius* oder *Sacrista*. — Außer den *Canonicis* finden sich in den Stiften seit dem elften und zwölften Jahrhundert regelmäßig noch andere Geistliche zur Theilnahme an dem Gottesdienste unter dem Namen *Vicarii*, *Mansionarii*, *Choristae* u. s. w., welche aber regelmäßig nicht de corpore capituli sind, sondern früher häufig ein besonderes Corpus niederern

Rechts bildeten. Jedenfalls gehören dieselben auch da, wo sie zum Gremium des Capitels gerechnet werden, nicht zu den vollberechtigten Mitgliedern und haben darum auch in den Capitelsverhandlungen weder Sitz noch Stimme.

IX. Errichtung. Die Errichtung sowohl eines Dom- als eines Collegiat-Capitels kann nur durch den apostolischen Stuhl geschehen, die Errichtung dagegen eines neuen Canonikates und der gewöhnlichen Dignitäten durch den Bischof, vorausgesetzt, daß das Capitel zustimmt. Andere Dignitäten als die gewöhnlichen können ebenfalls nur vom Papste errichtet werden, ebenso (wegen Conc. Trid. Sess. XXIV de Ref. c. 19) überzählige Canonikate mit der Anwartschaft auf eine vacant werdende Präbende. (Vgl. Barbosa, De canonicis et dignitatibus aliisque beneficiariis eorumque officiis in choro et capitulo, Lugd. 1640. 1700; van Espen, De instituto et officiis canonicorum, Lovan. 1685; Scarfantonus, De capitulis, 2 voll., Luc. 1723; Ab Ickstadt, De capitulorum metropolitano et cathedr. archiepiscop. Germaniae origine, progressu et iuribus, Amstel. 1764; Mayer, Thes. nov. jur. eccl. I, 33 sq.; Schöttl, Antheil der Domcapitel an der Diöcesanregierung, Eichst. 1846; Gehring, Das katbol. Domcapitel Deutschlands, Regensb. 1851; Bouix, De capitulis, Par. 1852; Müller, Die juristische Persönlichkeit der kath. Domcapitel in Deutschland, Hamb. 1860; Lingen et Reuss, Causae selectae in S. Congr. Conc., Ratisb. 1871, 523 sq. 578 sq. 613. 648 sq.) [Heuser.]

Canonisation, s. Beatification.

Canonissae, Chorfrauen. I. In den ersten Jahrhunderten wurden *canonicae*, *καθολικαί* die Frauenpersonen genannt, welche in dem Canon der betreffenden Kirche aufgeführt wurden, also die Diaconissen, bei den Klosterkirchen auch die Klosterfrauen (Nicol. Desnos, *Canonicus saec. et regul.*, Paris. 1675, lib. 5, c. 4).

II. Seit dem neunten Jahrhundert kommt dieser Name für Stiftdamen oder Chorfrauen vor. Wie in manchen Männerklöstern um diese Zeit das eigentliche Ordensleben der *vita canonica* gewichen war, so scheint das Gleiche auch in manchen Klöstern der Benedictinerinnen der Fall gewesen zu sein. So trifft das zweite Concil von Chalons für Sadne 813 (c. 53) Anordnungen für die *Sanctimonialia*, *quae se canonicas vocant*, und welche von den nach der Regel des hl. Benedict Lebenden unterschieden werden. Die nämliche Untercheidung findet sich schon in dem Conc. Vernense von 755 und in der Mainzer Reformsynode von 813 (c. 13). Für diese *Sanctimonialia*, die sich nicht mehr zur Regel des hl. Benedict verpflichtet hatten, gibt die große Reichstagsynode zu Aachen 816 (817) in dem zweiten Buche *De institutione sanctimonialium* eine Regel, welche mit der für die Canoniker im ersten Buche erlassenen große Aehnlichkeit hat. Nach derselben waren die Canonissen (*canonice viventes* c. 21) zwar zur Beobachtung des Gehorsams